

des Bezirkes/Kreises

Strafsache

bei de - Strafsenat/Strafkammer des - gerichts

Verteidiger:

RA. Kühnke Vollmacht Bl. 1

gegen



wegen unger. Grenzübertritt
- 822 -

Haftbefehl Bl. aufgehoben Bl.

Fahndungseinleitung Bl. - erledigt Bl.

Anklage Bl. 4-10

Eröffnungsbeschuß-Anordnung

der Hauptverhandlung - Bl.

Hauptverhandlung

Urteil des 1. Rechtszuges Bl.

Berufung bzw. Protest Bl.

Entscheidung über

Berufung bzw. Protest Bl.

Strafvollstreckung eingeleitet Bl.

512 S 1516/78

AZ. 211-63-78

hiermit verbunden 221-245-74

Abgeschlossen 19

Aufzubewahren - bis 19

Geschichtlich wertvoll - ja - nein

Fristen:

7758/79

Die Bundesbeauftragte für die Unterlagen
des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen
Deutschen Demokratischen Republik

Archiv der Zentralstelle

MfS AU

7758 / 79

Bd. 4

1158/19

Aktenzeichen: 512 S 1516/78
211-63-78

Das Urteil / der Beschluss ist rechtskräftig seit
dem 10.7.78
Berlin, den 24. Aug 1978
Chaw. Sekretär

BSTU
0034

Im Namen des Volkes!

In der Strafsache

gegen d. [redacted]
geb. [redacted] 55 in Berlin
Berlin (West) Spandau, [redacted]
in U-Haft seit 1.1.1978
-ständiger Einwohner Berlin (West)

wegen ungesetzlichen Grenzübertritts

hat die Strafkammer des ~~Stadtbz.~~ ~~Stadtbz.~~ gerichts Berlin-Lichtenberg
in der Hauptverhandlung vom 19./20.6.78 an der teilgenommen haben:

- Richter Garrasch

- als Vorsitzender
- Frau Geisler

- Herr Bellin

- als Schöffen
- StA Siewert

- als Staatsanwalt
- RA Kuhnke

- als Verteidiger
-

- als gesellschaftlicher Ankläger/gesellschaftl. Verteidiger
- JA Graßhoff

- als Protokollführer

für Recht erkannt:

1. Der Angeklagte wird wegen ungesetzlichen Grenzübertritts im schweren Fall in Tateinheit mit Verstoß gegen die Verordnung zum Schutze der Staatsgrenze, Verbrechen gemäß §§ 213 Abs.1, Abs.2 Ziff.4, 63, 64 StGB, § 6 Abs.1 Ziff.2 der VO zum Schutze der Staatsgrenze, zu einer Freiheitsstrafe von 4 - vier - Jahren verurteilt.
2. Die Auslagen des Verfahrens hat der Angeklagte zu tragen.

G r ü n d e:

=====

Der 22 Jahre alte Angeklagte hat den Abschluß der 10.Klasse erlangt und 1972 eine Lehre bei der Deutschen Reichsbahn aufgenommen, die er jedoch nicht beendet hat. Bedingt durch die Einflußnahme imperialistischer Massenmedien hatte der Angeklagte eine irrealer Vorstellung von den Verhältnissen in der BRD erlangt und am 13.3.1974 die DDR ungesetzlich verlassen. Der Angeklagte hielt sich dann in verschiedenen Notaufnahmelagern auf, war ab Mai 1974 in Münster/BRD wohnhaft und dort in verschiedenen Firmen als Lagerarbeiter tätig. Er siedelte dann relativ kurze Zeit danach nach Berlin(West) über und arbeitete als Boy im Savoy-Hotel. Am 17.6.1974 meldete sich der Angeklagte bei den Grenztruppen der DDR an der Übergangsstelle Berlin-Friedrichstraße und wurde am 19.9.74 durch das Stadtbezirksgericht Berlin Prenzlauer-Berg wegen Diebstahls zum Nachteil sozialistisch Eigentums und ungesetzlichen Grenzübertritts in Tateinheit mit unbefugten Eindringens in das Grenzgebiet zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 2 Monaten verurteilt. In der Strafvollzugsanstalt Berlin Rummelsburg stellte der Angeklagte den Antrag auf Entlassung aus der Staatsbürgerschaft, die genehmigt wurde. Am 23.2.76 wurde der Angeklagte in die BRD entlassen, war in sogenannten Bundesnotaufnahmelager Giesen und danach im Durchgangshaus Unna-Massen. Bis August 1976 war der Angeklagte dann anschließend in Bochum wohnhaft und führte in verschiedenen Betrieben Gelegenheitsarbeiten durch. Im August 1976 siedelte er dann wiederum nach Berlin(West) über und nahm eine Tätigkeit bei der Firma Riggius-Ströschken KG auf. Am 19.8.1976 begab sich der Angeklagte dann nach Frankreich, um sich für die französische Fremdenlegion anwerben zu lassen. In Straßbourg/Frankreich unterschrieb er einen Vertrag über 5 Jahre und wurde als Legionär II. Klasse nach Corte/Korsika zur Grundausbildung geschickt, er kehrte dann nach Marseille zurück und wurde aus gesundheitlichen Gründen am 28.11.76 entlassen. Anschließend wurde er in Offenburg in der Wiedereingliederungsstelle für ehemalige Legionäre nach Karlsruhe überwiesen, wo er in der Kantine des Bundesverfassungsgerichts als Küchenhilfe arbeitete. Im Mai 1977 zog er nach Lauenförde/BRD und bestritt bis Juli 1977 seinen Lebensunterhalt dadurch, indem er in verschiedenen Gaststätten als Aushilfskellner arbeitete. Danach begab er sich erneut nach

Marseille, um sich einer erneuten Tauglichkeitsprüfung zur Aufnahme in die Fremdenlegion zu unterziehen. Da diese Tauglichkeitsprüfung zu seinen Ungunsten ausfiel, kehrte er nach Berlin(West) zurück, nahm Kontakt zu seinem Bekannten [REDACTED] auf und gründete mit diesem am 1.10.77 die Firma [REDACTED] - Bau- und Gebäudereinigung. Der Angeklagte kümmerte sich wenig um den Ablauf des Geschäfts, dies wurde im wesentlichen durch [REDACTED] getan. Der Angeklagte hat eine negative politische Einstellung zu den Verhältnissen in der DDR und lehnt diese völlig ab. Aufgrund seiner politischen Grundhaltung stellte er im März 76 den Antrag auf Mitgliedschaft in der CDU der BRD. Das Mitgliedsbuch der CDU wurde ihm im Januar 1977 ausgehändigt.

Der Angeklagte hatte bereits 1976 die Absicht, in die DDR einzureisen, um seine hier lebenden Verwandten zu besuchen. Da ihm die Einreise in die DDR nicht genehmigt wurde, entschloß er sich, die Staatsgrenze der DDR ungesetzlich zu durchbrechen. Um sich abzusichern und in provokatorischer Absicht seine echte Absicht verschleiern zu können, schrieb er im Februar und Mai 77 sowie vom November bis Dezember 77 mehrere Briefe an das Ministerium des Innern und das Ministerium für Staatssicherheit und teilte darin mit, daß er die Absicht habe, wieder seinen ständigen Wohnsitz in der DDR zu nehmen. Der Angeklagte hoffte dadurch, eine nur geringe Festnahmezeit zur Überprüfung seiner Angaben zu erzielen und hatte die Absicht, bei der Rückkehr nach Berlin(West) den ungesetzlichen Grenzübertritt als "Story" für 2.000,- DM/DBB an die "Bild-Zeitung" des Springer-Verlages zu "verkaufen".

Gegen den Angeklagten war durch das Amtsgericht Berlin-Tiergarten wegen Steuerhinterziehung im September 1977 eine Geldstrafe von 400,- DM/DBB ausgesprochen worden, welche innerhalb von 3 Monaten zu tilgen war, anderenfalls sollte eine Haftstrafe von 20 Tagen angetreten werden. Da diese Frist Ende Dezember 77 abgelaufen war, entschloß sich der Angeklagte, sich in die BRD abzusetzen und sich der Durchsetzung der angedrohten Maßnahme zu entziehen. Der Angeklagte fuhr daraufhin am 29.12.77 von Berlin(West) aus über den Transitweg nach Hamburg. Er hatte ursprünglich die Absicht, in Hamburg zu verbleiben, änderte

jedoch seinen Plan und entschloß sich, von der BRD aus im Grenzgebiet Schwanheide-Horst widerrechtlich in das Staatsgebiet der DDR einzudringen. Zu diesem Zweck fuhr er am 31.12.77 mit dem Zug von Hamburg nach Büchen und begab sich zu Fuß zur Staatsgrenze der DDR im Raum Schwanheide im Bezirk Schwerin. Unmittelbar an der Staatsgrenze bewegte er sich eine längere Zeit und stellte im Bereich der Grenzübergangsstelle Horst fest, daß sich hier keine geeignete Stelle zur Überwindung der Grenzsicherungsanlagen befindet. Daraufhin fuhr er per Autostop von Horst nach Staken und entschloß sich, im Bereich Berlin(West) die Staatsgrenze zur DDR zu durchbrechen. Zunächst hielt er Grenzerkundungen im Bereich des S-Bahnhofs Staken, danach der Grenzübergangsstelle Bornholmer Str. und im Bereich der Bernauer str. Er entschloß sich, im Bereich der Bernauer Str. die Staatsgrenze zur DDR zu durchbrechen und überwand am 1.1.78 gegen 17.30 Uhr im Bereich Bernauer Str./ Ecke Eberswalder Str. die Grenzsicherungsanlagen, bewegte sich bis zur Höhe Koppenstr. in ihnen und wurde hier von Angehörigen der Grenztruppen der DDR gestellt.

Dieser Sachverhalt ist das Ergebnis der Beweisaufnahme durch die Aussagen des Angeklagten und der zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemachten Aktenunterlagen.

Danach hat sich der Angeklagte des ungesetzlichen Grenzübertritts gemäß § 213 Abs.1 StGB schuldig gemacht, indem er ohne die erforderliche Genehmigung in das Staatsgebiet der DDR eindrang. Der schwere Fall gemäß § 213 Abs.2 Ziff.4 StGB ist gegeben, da der Angeklagte bereits einmal wegen eines ungesetzlichen Grenzübertritts strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurde. Tateinheitlich damit hat er die Bestimmungen des § 6 Abs.1 Ziff.2 der VO zum Schutze der Staatsgrenze verletzt, indem er in das Grenzgebiet der DDR eingedrungen ist, ohne die dazu erforderliche Genehmigung zu haben.

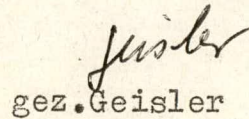
Die Strafkammer hatte bei ihrer Entscheidung davon auszugehen, daß der Angeklagte in schwerwiegender Weise die sozialistische Gesetzlichkeit angegriffen hat. Ungesetzliche Grenzübertritte an sich sind von hoher Gesellschaftsgefährlichkeit, da sie

eine Gefahr an der Staatsgrenze heraufbeschwören und das Leben und die Gesundheit der Grenztruppen sowie die Sicherheit an der Staatsgrenze in hohem Maße gefährden. Der Angeklagte hat aus Haß gegen die DDR in provokatorischer Absicht seine Straftat durchgeführt, um sie als "Story" zu "verkaufen". Wenn der Angeklagte zu seiner Entlastung anführt, sich in einer finanziellen Notlage befunden zu haben und deshalb die Straftat begangen zu haben, so kann dem nicht als Strafmilderungsgrund gefolgt werden. Der Angeklagte ist bereits einmal wegen desgleichen Delikts durch die Gerichte der DDR strafrechtlich zur Verantwortung gezogen worden und kannte die Gefährlichkeit derartiger Handlungen. Es ist zwar richtig, daß er sich in einer ungünstigen finanziellen Situation in Berlin(West) befunden hat, jedoch ist dies nicht ausschlaggebend für seine Straftat. Vielmehr ist die Straftat des Angeklagten aus seiner feindlichen Einstellung zur DDR erfolgt. Er wollte daraus zu dem noch Geld machen, indem er sein strafbares Verhalten als "Story" verkaufen wollte. Um sein Ziel auch durchsetzen zu können, hat der Angeklagte in provokatorischer Absicht heuchlerische Briefe an Ministerien in der DDR versandt, um den zuständigen Organen vorspiegeln zu können, den Wohnsitz wieder in der DDR zu nehmen. Das gesamte Verhalten des Angeklagten ist provokatorisch angelegt und bewußt darauf gelenkt, sich so teuer wie möglich zu verkaufen. Das kommt auch in seiner Gesamteinstellung zum Ausdruck, denn der Angeklagte hatte auch die Absicht, sich als Fremdenlegionär zu verkaufen, hatte sich bereits verpflichtet, wurde jedoch aus gesundheitlichen Gründen entlassen. In Würdigung aller Umstände der Tat, der Tatschwere und des Grades der Schuld war in Übereinstimmung mit der Auffassung der Staatsanwaltschaft als Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eine Freiheitsstrafe von 4 Jahren auszusprechen. Wenn von der Verteidigung eine niedrigeren Freiheitsstrafe beantragt wird mit der Begründung, daß das strafbare Verhalten des Angeklagten Ausdruck einer unreifen Persönlichkeit ist, so kann dem nicht gefolgt werden. Der Angeklagte ist zwar in seiner Persönlichkeitsentwicklung und in seinen bisherigen Leben sehr unstetig gewesen. Er hat jedoch eine feste feindliche Einstellung gegen die DDR, ist aus diesen Gründen z.B. Mitglied der CDU der BRD geworden und sein strafbares Verhalten ist eine Ausdruck seiner feindlichen Einstellung der DDR gegenüber. Er hat sein Vorhaben langfristig

vorbereitet und ist dann zielstrebig vorgegangen. Eine Strafmilderung war deshalb nicht zu erkennen.

Die Entscheidung über die Auslagen des Verfahrens erfolgt auf der Grundlage der §§ 362, 364 StPO.


gez. Garrasch


gez. Geisler


gez. Bellin

Ausgefertigt:

Chefprotokollant